



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 05/16

Anlage (VVS Mitgliedern bereits als Anlage zu DS HA 05/16 zugesandt)

Freiburg i. Br., 25.11.2016

Unser Zeichen: 906-12

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 08.12.2016

TOP 6 (öffentlich)

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (ZV KIVBF)

hier: Erwerb der Mitgliedschaft durch den Regionalverband Südlicher
Oberrhein

– *beschließend* –

1. Beschlussempfehlung des Hauptausschusses

Die Verbandsversammlung beschließt die Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (ZV KIVBF) für den Regionalverband Südlicher Oberrhein ab 01.01.2017 zu beantragen und hierfür im Haushaltsjahr 2017 eine einmalige Eigenkapital-Einlage in Höhe von voraussichtlich 1.176 € bereitzustellen.

2. Anlass

Der ZV KIVBF ist ein IT-Systemhaus und Gesamtlösungsanbieter für Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Region Baden-Franken. Sein Portfolio deckt u.a. das allgemeine für Regionalverbände maßgebliche Datenmanagement, insbesondere für das Finanz- und Personalwesen sowie weiteren zeitgemäßen Lösungen und Services ab. Umfassende Beratungs- und Schulungsangebote für nahezu sämtliche Verwaltungsgebiete vervollständigen neben den klassischen „Rechenzentrums-Dienstleistungen“ sein Angebot. Der ZV KIVBF versteht sich in seinen Handlungsweisen als Wirtschaftsunternehmen und agiert in seinem operativen Tagesgeschäft nach den Maximen zeitgemäßer Managementtechniken. Seine unternehmerische Leitlinie ist jedoch nicht an Gewinnmaximierung ausgerichtet, sondern entsprechend seiner Rechtsform als kommunaler Zweckverband. Dabei geht es dem ZV KIVBF primär um die Unterstützung seiner Kunden bei deren öffentlichen Aufgabenerfüllung mit Hilfe zeitgemäßer Informationstechnologien. Mit Ausnahme von drei Kommunen sind alle 126 Städte und Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein einschließlich des Stadtkreises Freiburg und der Landkreise Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald und des Ortenaukreises Mitglied im ZV KIVBF.

Am 17.12.2015 trat das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Kraft. Die für die Behörden des Landes geltenden Regelungen finden für die Träger der Regionalplanung nicht unmittelbar Anwendung, dennoch ist eine mittelfristige Umsetzung der wichtigsten Bausteine – gerade angesichts der vielseitigen Außenkontakte des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein mit anderen kommunalen und staatlichen Behörden – zur Vermeidung von Medienbrüchen aus Sicht der Verbandsgeschäftsstelle unvermeidlich. Eine zeitgemäße IT-Infrastruktur sowie eine konsequente und abgestimmte Digitalisierung ist unumgänglich, um fehlender Vernetzung und weitreichender Inkompatibilität vorzubeugen.

Wichtigste Bausteine des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg sind:

- Elektronischer Zugang elektronischer Dokumente (umgesetzt beim RVSO durch E-Mail-Zugang)
- Elektronische Informationen und Verfahren (teilweise umgesetzt durch Homepage, jedoch noch keine elektronischen Verfahren)
- Elektronische Bezahlung (kann beim RVSO aus strukturellen Gründen vernachlässigt werden)
- Elektronische Aktenführung bei Behörden des Landes bis 01.01.2022 (wird beim RVSO als ein Bestandteil der hausinternen Umsetzung von E-Government mittelfristig angestrebt)

Angesichts der Herausforderung bei der Umsetzung von E-Government-Elementen beim Regionalverband Südlicher Oberrhein (z.B. Digitales Dokumentenmanagementsystem, digitales Sitzungsmanagement), aber auch durch neue Verfahren, die entsprechende Anforderungen an Behörden allgemein nach sich ziehen (z.B. Einführung E-Justice-Verfahren, wonach spätestens ab 01.01.2022 Behörden als sogenannte professionelle Einreicher ihre Schreiben/Akten ausschließlich elektronisch bei den Gerichten einreichen müssen), ist die Verbandsgeschäftsstelle auf professionelle Unterstützung von außen angewiesen. Die Verwendung der bereits von den Kommunen und den Landkreisen eingesetzter Verfahren erleichtert den jeweiligen Anwendern vor Ort die Arbeitsabläufe.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein nimmt bereits bisher IT-Fachlösungen für Kunden, die nicht Mitglied im ZV KIVBF sind, in Anspruch (z.B. Finanzwesen, Personalwesen, Beratungsangebote, Domainreservierung, etc.). Eine Mitgliedschaft hätte dennoch große Vorteile. Mitglieder müssen angesichts von Inhouse-Privilegien im Beschaffungsbereich keine Ausschreibungen im IT-Bereich vornehmen, sofern auf die vom ZV KIVBF ausgewählten Produkte zurückgegriffen wird. Insbesondere dieses Argument spricht für eine Mitgliedschaft, da ausgewiesene IT-Experten mit kommunalen Fachkenntnissen bereits die aufwändige Recherche und sachkundige Produktauswahl vorgenommen haben. Außerdem entfällt bei Mitgliedern die Umsatzsteuer auf die erbrachten Leistungen.

3. Einmalige Einlage ins Eigenkapital

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein wird von den satzungstechnischen Grundparametern/Prämissen wie eine Kommune mit 1.500 Einwohnern bewertet. Nach Auskunft des ZV KIVBF ergibt sich für den Regionalverband Südlicher Oberrhein aufgrund dieser Grundannahme kein jährlich fälliger Mitgliedsbeitrag, sondern eine **einmalige Einlage** zum Eigenkapital des ZV KIVBF in Höhe von voraussichtlich ca. 1.176 €. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft würde der Regionalverband Südlicher Oberrhein diese Einlage zurückerstattet bekommen. Im Haushaltsplan-Entwurf 2017 ist ein entsprechender Betrag eingestellt. In den Folgejahren sind darüber hinaus keine weiteren Haushaltsansätze für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft erforderlich.

4. Stimmrechte

Auch hier wird der Regionalverband Südlicher Oberrhein von den satzungstechnischen Grundparametern/Prämissen wie eine Kommune mit 1.500 Einwohnern bewertet. In analoger Anwendung von § 19 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandsatzung ZV KIVBF (Anlage) errechnen sich **zwei Stimmen** in der Verbandsversammlung.

5. Weiteres Vorgehen

Der Verbandsdirektor hat vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung am 08.12.2016 beim ZV KIVBF den Antrag auf Mitgliedschaft gestellt. Nach § 16 Abs. 2 LPIG muss die Mitgliedschaft „mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie umlagererelevant ist“. Der Mitgliedsbeitrag von 1.176 € ist nicht umlagererelevant. Der Inhalt des unbestimmten Rechtsbegriff „umlagererelevant“ ist entsprechend den allgemein anerkannten juristischen Auslegungsmethoden zu bestimmen. Maßstab und Grenze der Auslegung ist der aus dem Gesetzeswortlaut und dem Sinnzusammenhang sich ergebende objektivierte Wille des Gesetzgebers. Nach allgemeinem Sprachgebrauch bezeichnet „relevant“ die Bedeutsamkeit oder Wichtigkeit, die jemand etwas in einem bestimmten Zusammenhang beimisst. Folgerichtig stellt „umlagererelevant“ einen konkreten Zusammenhang zwischen institutioneller Mitgliedschaft und der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Verbandsumlage her.

Die kommunal verfassten Regionalverbände setzen die Verbandsumlage gemäß § 43 Abs. 2 LPIG in der Haushaltssatzung fest. Im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts besteht für sie die rechtliche Freiheit, die Umlage rechtstechnisch festzusetzen entweder durch

- (1) einen in absoluten Zahlen ausgedrückten Euro-Betrag oder

Anlage
(liegt VVS
Mitgliedern
bereits
vor - DS
HA 05/16)

(2) einen Hebesatz v.H. der Steuerkraftsummen der regionsangehörigen Stadt- und Landkreise. Soweit der Umlagebetrag als Rechtsfolge aus der Gesamt-Steuerkraftsumme am Schluss der Haushaltssatzung genannt wird, kommt ihm lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Von der Möglichkeit (2) macht der Regionalverband Südlicher Oberrhein seit vielen Jahren Gebrauch. Das 2/3-Quorum ist deshalb nur insoweit einschlägig, als die mit der Beteiligung verbundene Beitragshöhe eine Änderung des festgesetzten Hebesatzes bedingen würde.

Im Haushaltsjahr 2017 wird ein Umlagehebesatz von 0,078 v.H. (seit 2015 unverändert) bezogen auf die vorläufigen Steuerkraftsummen (Stand: 09/2016) der Stadt Freiburg sowie der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und des Ortenaukreises in Höhe von 1.634.683.732 € festgesetzt. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Umlagebetrag von 1.275.053 €. Erhöht man den tatsächlichen Umlagebetrag um 1.176 € auf 1.276.229 € und setzt diesen Betrag ins Verhältnis zur Summe der Steuerkraftsummen so ergibt sich bei einem Umlagehebesatz mit drei Stellen hinter dem Komma rechnerisch durch die Rundungsregelung keine Veränderung des Umlagehebesatzes; der Betrag ist mithin nicht umlagerelevant.

Diese Rechtsauffassung berücksichtigt das durch Art. 71 Abs. 1 Satz 3 LVerfG i.V. mit § 43 LplG den Regionalverbänden gewährte Selbstverwaltungsrechts in Haushaltsangelegenheiten.

Vorstehend erläuterte Auffassung wird nun auch in dem im Jahr 2015 publizierten Kommentar zum Landesplanungsrecht vertreten. Danach wäre bei der vorliegenden Konstellation mangels Umlagerelevanz die Genehmigungsfähigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde bei Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit gegeben.

Am 15.12.2016 wird die Verbandsversammlung des ZV KIVBF formal über den vorliegenden Aufnahmeantrag entscheiden. Zum 01.01.2017 könnte dann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein Benutzungsverhältnis als Mitglied des ZV KIVBF begründet werden.

Der Hauptausschuss empfiehlt die Beschlussfassung zum Erwerb der Mitgliedschaft beim ZV KIVBF.

Verbandssatzung

Fassung vom 29.06.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2015



Verbandssatzung

Zweckverband

Kommunale Informationsverarbeitung

Baden-Franken

Präambel

Nach § 15 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz - ADVZG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677), können Gemeinden und Landkreise, sowie andere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung und damit zusammenhängende Aufgaben anderen Rechtspersonen zur Erledigung übertragen oder sich zur gemeinsamen Erledigung dieser Aufgaben in Gesellschaften des privaten Rechts oder Zweckverbänden (Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung) zusammenschließen.

Für diese Zweckverbände gibt es in § 15 Absätze 2 bis 5 ADVZG Sonderregelungen. Im Übrigen gilt für sie das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192), hat die Verbandsversammlung am 29.06.2001 folgende Fassung der Verbandssatzung ab 01.01.2003 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Verbandsmitglieder	3
§ 2 Name, Sitz und Betriebsstätten des Zweckverbandes	3
§ 3 Aufgaben des Verbandes und Federführung	3
II. Verfassung und Verwaltung.....	4
§ 4 Anwendung des Eigenbetriebsrechts	4
§ 5 Organe des Verbandes	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 7 Beschließender Ausschuss nach LPVG.....	5
§ 8 Zusammensetzung und Stimmrecht in der Verbands-versammlung.....	5
§ 9 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung	6
§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats	6
§ 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrats	8
§ 12 Geschäftsgang im Verwaltungsrat.....	10
§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden	11
§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden	12
§ 15 Geschäftsführung	12
§ 16 Personal	13
§ 17 Organisationsbeiräte	13
III. Wirtschaftsführung.....	14
§ 18 Allgemeine Vorschriften	14
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs.....	14
IV. Übergangsbestimmungen	15
§ 20 Angleichung der Kostenstrukturen	15
§ 21 Sonderregelungen	15
§ 22 Personal	15
V. Schlussbestimmungen	16
§ 23 Kündigung, Ausschluss und Wegfall von Verbandsmitgliedern.....	16
§ 24 Auflösung des Verbandes.....	16
§ 25 Schlichtungsstelle	16
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	17
§ 27 Inkrafttreten	17

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder

Die in der Anlage, Bestandteil dieser Satzung, aufgeführten Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (1) Weitere Mitglieder können sein:

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Name, Sitz und Betriebsstätten des Zweckverbandes

- (1) Der Verband führt den Namen

"Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken"

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

- (2) Regionale Standorte befinden sich in Freiburg, Heidelberg, Heilbronn und Karlsruhe.

§ 3 Aufgaben des Verbandes und Federführung

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben im hoheitlichen Bereich:

1. Der Verband stellt seinen Mitgliedern Lösungen zur Verfügung, die sie bei der Erledigung der vielfältigen Aufgaben unterstützen. Dazu betreibt der Verband insbesondere Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung sowie die Schulung von Mitarbeitern.

2. Er kann eigene Aufgaben einem anderen Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung zur Erledigung auch für seine Mitglieder übertragen.

- (2) Ein Benutzungsverhältnis der Mitglieder mit dem Verband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 54 bis 62 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg begründet. Der Vertrag kann in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) geschlossen werden. Die auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen können in getrennten Urkunden oder sonstigen Dokumenten verkörpert sein.

- (3) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan, den die Geschäftsleitung erlässt, geregelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende, an die Stelle der Betriebsleitung die Geschäftsführung und an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende,
4. die Geschäftsführung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt
 1. den Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte,
 2. den 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus der Mitte des Verwaltungsrats.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl ihrer Mitglieder über
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. Ausschluss von Mitgliedern,
 3. Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl ihrer Mitglieder über die Übertragung von Aufgaben an einen anderen Zweckverband und die Erledigung von Aufgaben durch sowie die Erledigung von Aufgaben für Dritte (§ 15 Abs. 3 ADVZG), soweit nicht nach dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist.

- (5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über
1. Aufnahme von Mitgliedern und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,
 3. Festsetzung von Verbandsumlagen und Änderungen von Umlageschlüsseln,
 4. Bestimmung eines Abschlussprüfers,
 5. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 6. Bildung beschließender oder beratender Ausschüsse aus ihrer Mitte für bestimmte Angelegenheiten.
 7. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7 Beschließender Ausschuss nach LPVG

- (1) Für Entscheidungen, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg (LPVG) das oberste Organ des Zweckverbandes oder ein Ausschuss dieses Organs zu treffen hat, wird ein beschließender Ausschuss gebildet, soweit nicht ohnehin von Gesetzes wegen oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats für die zu regelnde Materie eröffnet ist.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem, seinen beiden Stellvertretern und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden leitet dessen erster Stellvertreter, und im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und dessen ersten Stellvertreters, leitet der zweite Stellvertreter die Sitzungen des Ausschusses. Ist der persönliche Stellvertreter eines Mitglieds des Ausschusses verhindert, kann ihn ein anderes stellvertretendes Mitglied vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Vorschriften der Verbandssatzung über den Geschäftsgang im Verwaltungsrat (§ 12) werden sinngemäß angewandt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht der Amtszeit des Verwaltungsrats.

§ 8 Zusammensetzung und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Regionen
 - a) Franken/Unterer Neckar aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds,
 - b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds,
 - c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein, aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:
1. Städte, Gemeinden und Landkreise für je angefangene 1.000 „veredelte“ Einwohner gemäß § 19 Abs. 4 eine Stimme.
 2. Andere Verbandsmitglieder für ein Tausendstel der ihrem Anteil an der endgültigen Betriebskostenumlage des Vorjahres entsprechenden fiktiven "veredelten" Einwohnerzahl gemäß § 19 Abs. 4 eine Stimme.
 3. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

Bei Neuaufnahmen von weiteren Mitgliedern wird der in Absatz 2 beschriebene Berechnungsmodus mit veredelten Einwohnerwerten auch für die Ermittlung der entsprechend neuen Stimmanteile verwendet.

§ 9 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern mit mindestens einem Viertel der Stimmen aller Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche eine Verbandsversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung sinngemäß, soweit das ADVZG, das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsführung kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:
1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 2. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung, der Beamten ab Besoldungsgruppe A 14 und der Angestellten ab Entgeltgruppe 14 TVÖD,
 3. Bildung eines oder mehrerer Organisationsbeiräte im Sinne von § 17,
 4. Benennung von Vertretern für Organe von Verbänden und Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist,
 5. Aufwendungen in Zusammenhang mit der Entwicklung, Wartung und Pflege von Software oder vergleichbare Projekte, sofern der jährliche Gesamtaufwand von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten wird,
 6. Empfehlung für dezentrale Datenverarbeitungssysteme einschließlich Bürokommunikationssysteme bzw. Festlegung der Voraussetzungen für den Anschluss an das Rechenzentrum,
 7. Festlegung der für die Zusammenarbeit notwendigen technischen Standards in den Bereichen Datenermittlung, Datenerfassung und Datenübertragung bei den Verbandsmitgliedern,
 8. Festlegung der Reihenfolge und Bestimmung des Zeitpunktes für die Übernahme von Aufgaben auf das Rechenzentrum sowie Entscheidung über die Einführung von Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung (in einem Geschäftsentwicklungsplan),
 9. Aufnahme von Krediten im Wert von mehr als 1.000.000 Euro mit Ausnahme von Kassenkrediten,
 10. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten mehr als 500.000 Euro betragen,
 11. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 12. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall, bei Bürgschaften für ein wirtschaftliches Unternehmen, an dem der Zweckverband beteiligt ist, oder einer Grundstückseigentümergeinschaft, an der Verbandsmitglieder beteiligt sind und die Räume an den Verband vermietet von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,
 13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 300.000 Euro,
 14. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit das Nachgeben im Einzelfall den Wert von 50.000 Euro übersteigt,
 15. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit das Nachgeben im Einzelfall den Wert von 10.000 Euro übersteigt.
 16. Durchführung einer internen Rechnungsprüfung,
 17. Darlehenshingaben,
 18. freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 5.000 Euro übersteigt,
 19. Abschluss von Kaufverträgen, ausgenommen Grundstückskaufverträgen, und Überlassungsverträgen für unbefristete Nutzung im Wert von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall,
 20. Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Jahresaufwand von mehr als 500.000 Euro bzw. einem Wert von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall oder falls diese von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.
- (5) Zur Vorberatung strategischer Angelegenheiten und Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für den Verband sind, wird ein ständiger beratender Ausschuss eingerichtet. Der Ausschuss führt den Namen „Strategieausschuss“.

Der Strategieausschuss besteht aus 9 Vertretern, jeweils 3 Vertretern aus den Regionen

- a) Franken/Unterer Neckar,
- b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald,
- c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein,

wobei jede Region jeweils einen Vertreter

- a) für die Stadtkreise
 - b) für die Landratsämter und großen Kreisstädte
 - c) für die Gemeinden
- entsendet.

§ 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat umfasst 31 Mitglieder,
 - a) jeweils zehn Vertreter aus den Regionen
 1. Franken/Unterer Neckar,
 2. Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald,
 3. Südlicher Oberrhein/Hochrhein.
 - b) Die Mitglieder aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und die weiteren Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 entsenden gemeinsam 1 Vertreter.
- (3) In den Verwaltungsrat entsenden

a) Franken/Unterer Neckar:

Region Franken

- 1 Vertreter die Stadt Heilbronn,
- 1 Vertreter die Landkreise Heilbronn, Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis und Main-Tauber-Kreis,
- 3 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte).

Region Unterer Neckar

- 1 Vertreter die Stadt Mannheim,
- 1 Vertreter die Stadt Heidelberg,
- 1 Vertreter die Landkreise Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 1 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (ohne die Großen Kreisstädte).

b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald:

Region Mittlerer Oberrhein

- 1 Vertreter die Stadt Karlsruhe,
- 1 Vertreter die Stadt Baden-Baden,
- 1 Vertreter die Landkreise Karlsruhe und Rastatt,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Großen Kreisstädte aus den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt.

Region Nordschwarzwald

- 1 Vertreter die Stadt Pforzheim,
- 1 Vertreter die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt,
- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte) aus den Landkreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt.

c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein:

- 1 Vertreter die Stadt Freiburg,
- 2 Vertreter der Ortenaukreis, wobei 1 Vertreter vom Ortenaukreis und der zweite Vertreter von den kreisangehörigen Gemeinden entsandt werden,
- 1 Vertreter der Landkreis Emmendingen und dessen kreisangehörige Gemeinden,
- 2 Vertreter der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wobei 1 Vertreter vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der zweite Vertreter von den kreisangehörigen Gemeinden entsandt werden,
- 1 Vertreter der Landkreis Lörrach und dessen kreisangehörige Gemeinden,
- 1 Vertreter der Landkreis Waldshut und dessen kreisangehörige Gemeinden,
- 2 Vertreter der Landkreis Konstanz, wobei 1 Vertreter vom Landkreis Konstanz und der zweite Vertreter von den kreisangehörigen Gemeinden entsandt werden.

- (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Das Verfahren zur Bestellung der Vertreter und ihrer Stellvertreter obliegt den jeweiligen Körperschaften.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Auf die nach Abs. 3 einzelnen Verbandsmitgliedern und Gruppen von Mitgliedern im Verwaltungsrat zustehenden Sitze, werden der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter jeweils angerechnet.

- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats aus seinem Hauptamt, oder wenn das Verbandsmitglied, bei dem es hauptamtlich angestellt oder von dem es in den Verwaltungsrat entsandt ist, aus dem Verband ausscheidet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern können für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder bzw. Ersatzstellvertreter entsandt werden.
- (8) Wird von einer Region ein Verbandsvorsitzender oder einer der beiden Stellvertreter mit einer Person gestellt, die nicht zu den von der Region entsandten Vertretern gehört und würde sich dadurch die Sitzzahl erhöhen, scheidet das bisher aus der jeweiligen Region und Vertretergruppe entsandte Verwaltungsratsmitglied aus.

§ 12 Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrats gehören muss, beantragt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende mit einer Frist von einer Woche den Verwaltungsrat erneut einberufen. Der Verwaltungsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung sinngemäß, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Angelegenheiten einfacher Art können im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der gestellte Antrag gilt als angenommen, wenn kein Mitglied, innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tag der Aufforderung an gerechnet, widersprochen hat.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit dieser nicht im Einzelfall Abweichendes beschließt. Der Vorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Die Absätze 1 - 5 gelten sinngemäß für Ausschüsse des Verwaltungsrats.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführung gegeben ist oder er die Geschäftsführung nicht mit seiner Vertretung beauftragt hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Verband nachteilig sind.
- (4) Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz).
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Organs unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ wirtschaftlicher Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist. Der Verwaltungsrat kann weitere Vertreter entsenden. Werden keine weiteren Vertreter entsandt, hat der Verbandsvorsitzende in den Organen wirtschaftlicher Unternehmen bei Entscheidungen, die beim Zweckverband in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats oder der Verbandsversammlung fallen würden, zuvor die Zustimmung des Verwaltungsrats des Zweckverbandes einzuholen. Werden weitere Vertreter entsandt, dürfen alle Vertreter ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Bei der Vorabstimmung haben Verbandsvorsitzender und jeder weitere Vertreter jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfassung bei der Vorabstimmung sind die Mehrheiten erforderlich, die im Gesellschaftsvertrag des wirtschaftlichen Unternehmens für die anstehende Entscheidung vorgeschrieben sind. Stimmführer ist der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist an das Vorabstimmungsergebnis gebunden. Liegt ein anders lautender Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats vor, ist dieser für den Verbandsvorsitzenden maßgeblich.
- (8) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter weiter.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Der bzw. die Geschäftsführer können auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Verbandsverwaltung, soweit im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung und alle Entscheidungen unterhalb der Zuständigkeitsgrenze des Verwaltungsrats und des Verbandsvorsitzenden. Die Geschäftsführung regelt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Verwaltung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und deren Ausschüsse und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.
- (6) Die Geschäftsführung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Geschäftsführung entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, sowie über die sonstigen dienstrechtlichen Angelegenheiten aller Bediensteten, insbesondere über Arbeitszeit, Überstunden, Urlaube, Dienstbefreiungen, Dienstreisen innerhalb des Bundesgebietes, Zulassung privater Kraftwagen zum Dienstreiseverkehr, Nebentätigkeiten und Gehaltsvorschüsse.
- (8) Die Geschäftsführung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

- (9) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 Gemeindeordnung sind von zwei Vertretungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, unterzeichnet entweder dieser allein oder zwei mit seiner Vertretung beauftragte Beamte oder Angestellte gemeinschaftlich.
- (10) Die Geschäftsführung zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, Stellvertreter der Geschäftsführung mit dem Zusatz "in Vertretung", vertretungsberechtigte Beamte und Angestellte mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (11) Die Formvorschriften der Absätze 9 und 10 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form von Absatz 9 und 10 ausgestellten Vollmacht.

§ 16 Personal

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu haben.
- (2) In der Stellenübersicht werden die Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der personalrechtlichen Zuständigkeiten wird auf § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, § 13 Abs. 8 und § 15 Abs. 7 verwiesen.
- (4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.
- (5) Die Bediensteten des Verbandes sind zur Wahrung der Amts- und Geschäftsgeheimnisse des Verbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Steuergeheimnisses, des Meldegeheimnisses, des Sozialgeheimnisses und des Statistikgeheimnisses zu verpflichten. Der Verband wird zur Durchführung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) beauftragt. Der Verband muss seine Bediensteten zur gewissenhaften Erfüllung dieser Dienstobliegenheiten verpflichten.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter von Mitgliedern bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied. Der Geschäftsführer übt die Vorgesetztenfunktion für die Bediensteten aus, die im Wege der Verwaltungsleihe von Mitgliedern für den Zweckverband tätig werden.

§ 17 Organisationsbeiräte

- (1) Aus dem Kreis sachkundiger Personen können Organisationsbeiräte gebildet werden. Die Mitglieder vertreten die verschiedenen Fachgebiete. Die Berufung ihrer Mitglieder ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 3. Alle Regionen und alle Kundengruppen sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organisationsbeiräte entspricht der des Verwaltungsrats.
- (3) Den Vorsitz in einem Organisationsbeirat hat die Geschäftsführung inne oder sie beauftragt einen Mitarbeiter mit dem Vorsitz.
- (4) Die Organisationsbeiräte können zu ihren Sitzungen beratende Fachleute hinzuziehen.

III. Wirtschaftsführung

§ 18 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Prüfungsbericht ist mit dem Ergebnis der Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf wird grundsätzlich durch leistungsbezogene Entgelte und andere Erträge gedeckt. Die durch Entgelte und andere Erträge nach Satz 1 nicht gedeckten Aufwendungen des Erfolgsplanes werden durch eine Ausgleichsrückstellung gedeckt, die durch Kostenüberdeckungen bis zu einer Höhe von max. 5 Mio. € entstehen. Darüber hinaus sind Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten 5 Jahre durch entsprechende Anpassung der Entgelte auszugleichen.
- (2) Ist eine Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplans nach Abs.1 nicht zu erreichen, können diese Aufwendungen durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder gedeckt werden (Betriebskostenumlage).
Über die Festsetzung von Umlagen entscheidet die Verbandsversammlung. Der Verband erstrebt keinen Gewinn, die Umlage wird daher endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses festgesetzt.
- (3) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel und Kredite gedeckt werden, wird eine Eigenvermögensumlage (Investitionsumlage) erhoben.
- (4) Die Umlagen im Sinne von Abs. 2 und 3 werden nach einem Umlageschlüssel erhoben, der sich aus dem jeweiligen Stand der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung ergibt, vervielfacht mit folgenden Faktoren (veredelte Einwohner):
 - bei Gemeinden ohne Stadtkreise und ohne Große Kreisstädte 0,7
 - bei Großen Kreisstädten 0,9
 - bei Stadtkreisen 1,2
 - bei Landkreisen 0,3

Die Umlage der Landkreise der Region Südlicher Oberrhein/Hochrhein berechnet sich aus der Umlage des jeweiligen Landkreises zuzüglich der fiktiven Umlagen der in seinem Kreisgebiet befindlichen Kommunen, die zum Zeitpunkt der Umlagefestsetzung Nicht-Mitglied im Zweckverband KIVBF sind, nach den oben genannten Faktoren.

- (5) Die Umlagen von Verbandsmitgliedern, die nicht Landkreise, Städte oder Gemeinden sind, werden bei der Aufnahme dieser Verbandsmitglieder festgesetzt. Sie werden bei Bedarf neu festgesetzt.
- (6) Die Mitglieder leisten bis zum 1. April und 1. Oktober eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte, der auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresumlagen. Der endgültige Restbetrag wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (7) Nach der Verbandsgründung beitretende Verbandsmitglieder sind im Beitrittsjahr entsprechend dem Beitrittszeitpunkt umlagepflichtig.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 20 Angleichung der Kostenstrukturen

- (1) Alte und neue Verbandsmitglieder dürfen durch den Beitritt nicht zusätzlich belastet werden. Dies gilt insbesondere für Lasten aus den Personalbereichen der drei früheren Zweckverbände.
- (2) Über die Betriebskostenumlage nicht gedeckte Aufwendungen werden im Rahmen einer geeigneten Kosten- und Leistungsrechnung für die bisherigen Verbandsgebiete ermittelt und sind in der jeweiligen Höhe von den jeweiligen Mitgliedern aus den bisherigen drei Verbandsgebieten durch eine am Ergebnis orientierte Sonderumlage zu finanzieren. Sobald die Sonderumlage den Betrag von 500.000 Euro unterschreitet, wird auf die weitere Erhebung einer Sonderumlage verzichtet.

§ 21 Sonderregelungen

Das Vermögen der aufzulösenden Zweckverbände Kommunale Datenverarbeitung Südlicher Oberrhein (Freiburg) und Regionales Rechenzentrum Karlsruhe wird vom Zweckverband übernommen.

§ 22 Personal

Die Personalstellen des Zweckverbandes rekrutieren sich grundsätzlich paritätisch aus den Regionen der früheren drei Zweckverbände, wobei in einzelnen Geschäftsbereichen Abweichungen möglich sein können.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Kündigung, Ausschluss und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft entsprechend den Bestimmungen im ADVZG durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr ihres Zugangs beim Zweckverband folgt, wirksam.
- (2) Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist zulässig, wenn dieses trotz zweimaliger Androhung seines Ausschlusses seine Pflichten als Mitglied weiterhin gröblich verletzt.
- (3) Das durch Kündigung, Ausschluss oder Wegfall ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Führt die Kündigung zu einem Überhang an Personal, kann KIVBF dem ausscheidenden Verbandsmitglied entsprechend seinem Anteil am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung das Überhangpersonal zur Übernahme anbieten.

Ein Überhang an Personal liegt vor, wenn KIVBF wegen des Ausscheidens des Verbandsmitglieds weniger Personal benötigt und dieses Personal bis zur Wirksamkeit der Kündigung gem. Abs. 1 weder gekündigt noch für andere Aufgaben eingesetzt werden kann.

Bietet KIVBF Überhangpersonal an, das einer Übernahme zustimmt, hat er einen Rechtsanspruch gegen das ausscheidende Verbandsmitglied auf Übernahme. Sollte bis zur Wirksamkeit der Kündigung gem. Abs. 1 keine einvernehmliche Lösung gefunden werden oder hat das Überhangpersonal seiner Übernahme nicht zugestimmt, hat sich das ausscheidende Mitglied entsprechend seinem Anteil am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung an den Personalkosten auf die Dauer von fünf Jahren zu beteiligen. Es hat einen Rechtsanspruch auf Erstattung seiner Eigenvermögensumlagen der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden.

- (4) Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung seiner Daten. Dasselbe gilt bei Wegfall von Verbandsmitgliedern nach § 23 GKZ.

§ 24 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach dem Verhältnis der Anteile am Eigenkapital aufgeteilt. Dieser Schlüssel ist auch für die Verteilung des Personals auf die Verbandsmitglieder maßgebend.

§ 25 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne von § 28 GKZ als Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im "Staatsanzeiger für Baden-Württemberg" veröffentlicht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Mitgliederverzeichnis

zum 09.01.2015

Stand: 11. Dezember 2014

Aus der Region Franken/Unterer Neckar

Stadtkreise:	Heidelberg Heilbronn Mannheim
Landkreise:	Heilbronn Hohenlohekreis Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis Rhein-Neckar-Kreis Schwäbisch Hall

Gemeinden im Landkreis Heilbronn:

Abstatt	Ittlingen	Obersulm
Bad Friedrichshall, Stadt	Jagsthausen	Oedheim
Bad Wimpfen, Stadt	Kirchartd	Offenau
Beilstein, Stadt	Langenbrettach	Pfaffenhofen
Brackenheim, Stadt	Lauffen a. N., Stadt	Roigheim
Cleebronn	Lehensteinsfeld	Schwaigern, Stadt
Eberstadt	Leingarten	Siegelsbach
Ellhofen	Löwenstein, Stadt	Talheim
Eppingen, Stadt	Massenbachhausen	Untereisesheim
Erlenbach	Möckmühl, Stadt	Untergruppenbach
Gemmingen	Neckarsulm, Stadt	Weinsberg, Stadt
Güglingen, Stadt	Neckarwestheim	Widdern, Stadt
Gundelsheim, Stadt	Neudenau, Stadt	Wüstenrot
Hardthausen a. K.	Neuenstadt a. K., Stadt	Zaberfeld
Ilsfeld	Nordheim	

Gemeinden im Landkreis Hohenlohekreis:

Bretzfeld	Kupferzell	Schöntal
Dörzbach	Mulfingen	Waldenburg, Stadt
Forchtenberg, Stadt	Neuenstein, Stadt	Weißbach
Ingelfingen, Stadt	Niedernhall, Stadt	Zweiflingen
Krautheim, Stadt	Öhringen, Stadt	
Künzelsau, Stadt	Pfedelbach	

Gemeinden im Landkreis Main-Tauber-Kreis:

Ahorn	Großrinderfeld	Niederstetten, Stadt
Assamstadt	Grünsfeld, Stadt	Tauberbischofsheim, Stadt
Bad Mergentheim, Stadt	Igersheim	Weikersheim
Boxberg, Stadt	Königheim	Werbach
Creglingen, Stadt	Külsheim, Stadt	Wertheim, Stadt
Freudenberg, Stadt	Lauda-Königshofen, Stadt	Wittighausen

Gemeinden im Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis:

Adelsheim, Stadt	Höpfingen	Osterburken, Stadt
Aglasterhausen	Hüffenhardt	Ravenstein, Stadt
Billigheim	Limbach	Rosenberg
Binau	Mosbach, Stadt	Schefflenz
Buchen, Stadt	Mudau	Schwarzach
Elztal	Neckargerach	Seckach
Fahrenbach	Neckarzimmern	Waldbrunn
Hardheim	Neunkirchen	Walldürn, Stadt
Haßmersheim	Obrigheim	Zwingenberg

Gemeinden im Landkreis Rhein-Neckar-Kreis:

Altlußheim	Hockenheim, Stadt	Rauenberg, Stadt
Angelbachtal	Ilvesheim	Reichartshausen
Bammental	Ketsch	Reilingen
Brühl	Ladenburg, Stadt	Sandhausen
Dielheim	Laudenbach	Schönau, Stadt
Dossenheim	Leimen, Stadt	Schönbrunn
Eberbach, Stadt	Lobbach	Schriesheim, Stadt
Edingen-Neckarhausen	Malsch	Schwetzingen, Stadt
Epfenbach	Mauer	Sinsheim, Stadt
Eppelheim, Stadt	Meckesheim	Spechbach
Eschelbronn	Mühlhausen	St. Leon-Rot
Gaiberg	Neckarbischofsheim, Stadt	Waibstadt, Stadt
Heddesbach	Neckargemünd, Stadt	Walldorf, Stadt
Heddesheim	Neidenstein	Weinheim, Stadt
Heiligkreuzsteinach	Neulußheim	Wiesenbach
Helmstadt-Bargen	Nußloch	Wiesloch, Stadt
Hemsbach, Stadt	Oftersheim	Wilhelmsfeld
Hirschberg a. d. B.	Plankstadt	Zuzenhausen

Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall:

Blaufelden	Ilshofen, Stadt	Rot am See
Braunsbach	Kirchberg a. d. Jagst, Stadt	Satteldorf
Bühlertann	Kressberg	Schrozberg, Stadt
Bühlerzell	Langenburg, Stadt	Schwäbisch Hall, Stadt
Crailsheim, Stadt	Mainhardt	Stimpfach
Fichtenau	Michelbach a. d. Bilz	Sulzbach-Laufen
Fichtenberg	Michelfeld	Untermünkheim
Frankenhardt	Oberrot	Vellberg, Stadt
Gaildorf, Stadt	Obersontheim	Wallhausen
Gerabronn, Stadt	Rosengarten	Wolpertshausen

Aus der Region Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald

Stadtkreise: Baden-Baden
 Karlsruhe
 Pforzheim

Landkreise Calw
 Enzkreis
 Freudenstadt
 Karlsruhe
 Rastatt

Gemeinden im Landkreis Calw:

Altensteig, Stadt	Egenhausen	Ostelsheim
Althengstett	Enzklösterle	Rohrdorf
Bad Herrenalb, Stadt	Gechingen	Schömberg
Bad Liebenzell, Stadt	Haiterbach, Stadt	Simmersfeld
Bad Teinach-Zavelstein, Stadt	Höfen an der Enz	Simmozheim
Bad Wildbad, Stadt	Nagold, Stadt	Unterreichenbach
Calw, Stadt	Neubulach, Stadt	Wildberg, Stadt
Dobel	Neuweiler	
Ebhausen	Oberreichenbach	

Gemeinden im Landkreis Enzkreis:

Birkenfeld	Knittlingen, Stadt	Ötisheim
Elsingen	Königsbach-Stein	Remchingen
Engelsbrand	Maulbronn, Stadt	Sternenfels
Friolzheim	Mönsheim	Straubenhardt
Heimsheim, Stadt	Mühlacker, Stadt	Tiefenbronn
Illingen	Neuenbürg, Stadt	Wiernsheim
Ispringen	Neuhausen	Wimsheim
Kämpfelbach	Neulingen	Wurmberg
Keltern	Niefen-Öschelbronn	
Kieselbronn	Ölbronn-Dürrn	

Gemeinden im Landkreis Freudenstadt:

Alpirsbach, Stadt	Eutingen im Gäu	Loßburg
Bad Rippoldsau-Schapbach	Freudenstadt, Stadt	Schopfloch
Dornstetten, Stadt	Glatten	Seewald
Empfingen	Horb a. N., Stadt	Waldachtal

Gemeinden im Landkreis Karlsruhe:

Bad Schönborn	Karlsdorf-Neuthard	Philippsburg, Stadt
Bretten, Stadt	Kraichtal, Stadt	Rheinstetten, Stadt
Bruchsal, Stadt	Kronau	Stutensee, Stadt
Dettenheim	Kürnbach	Sulzfeld
Eggenstein-Leopoldshafen	Linkenheim-Hochstetten	Ubstadt-Weiher
Ettlingen, Stadt	Malsch	Waghäusel, Stadt
Forst	Marxzell	Waldbronn
Gondelsheim	Oberderdingen	Walzbachtal
Graben-Neudorf	Oberhausen-Rheinhausen	Weingarten
Hambrücken	Östringen, Stadt	Zaisenhausen
Karlsbad	Pfinztal	

Gemeinden im Landkreis Rastatt:

Au am Rhein	Gaggenau, Stadt	Ötigheim
Bietigheim	Gernsbach, Stadt	Ottersweier
Bischweier	Hügelsheim	Rastatt, Stadt
Bühl, Stadt	Iffezheim	Rheinmünster
Bühlertal	Kuppenheim, Stadt	Sinzheim
Durmersheim	Lichtenau, Stadt	Steinmauern
Elchesheim-Illingen	Loffenau	Weisenbach
Forbach	Muggensturm	

Aus der Region Südlicher Oberrhein/Hochrhein

Stadtkreis: Freiburg im Breisgau

Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald
Emmendingen
Konstanz
Lörrach
Ortenaukreis
Waldshut

Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Au	Friedenweiler	Münstertal/Schwarzwald
Auggen	Glottertal	Neuenburg am Rhein
Bad Krozingen, Stadt	Gottenheim	Oberried
Badenweiler	Gundelfingen	Pfaffenweiler
Ballrechten-Dottingen	Harthelm am Rhein	Schallstadt
Bötzingen	Heitersheim, Stadt	Schluchsee
Bollschweil	Heuweiler	Sölden
Breisach am Rhein	Hinterzarten	St. Märgen
Breitnau	Horben	St. Peter
Buchenbach	Ihringen	Staufen im Breisgau, Stadt
Buggingen	Kirchzarten	Stegen
Ebringen	Lenzkirch	Sulzburg, Stadt
Ehrenkirchen	Löffingen, Stadt	Titisee-Neustadt, Stadt
Eichstetten am Kaiserstuhl	March	Umkirch
Eisenbach (Hochschwarzwald)	Merdingen	Vogtsburg im Kaiserstuhl
Eschbach	Merzhausen	Wittnau
Feldberg (Schwarzwald)	Müllheim, Stadt	

Gemeinden im Landkreis Emmendingen:

Bahlingen am Kaiserstuhl	Gutach im Breisgau	Sexau
Biederbach	Herbolzheim, Stadt	Simonswald
Denzlingen	Kenzingen, Stadt	Teningen
Elzach, Stadt	Malterdingen	Vörstetten
Emmendingen, Stadt	Reute	Waldkirch, Stadt
Endingen am Kaiserstuhl, Stadt	Rheinhausen	Weisweil
Forchheim	Riegel am Kaiserstuhl	Winden im Elztal
Freiamt	Sasbach am Kaiserstuhl	Wyhl am Kaiserstuhl

Gemeinden im Landkreis Konstanz:

Bodman-Ludwigshafen	Reichenau	Stockach, Stadt
Konstanz, Stadt	Singen, Stadt	
Radolfzell, Stadt	Steißlingen	

Gemeinden im Landkreis Lörrach:

Aitern	Inzlingen	Schopfheim, Stadt
Bad Bellingen	Kandern, Stadt	Schwörstadt
Binzen	Kleines Wiesental	Steinen
Böllen	Lörrach, Stadt	Todtnau
Efringen-Kirchen	Malsburg-Marzell	Tunau
Eimeldingen	Maulburg	Utzenfeld
Fischingen	Rheinfelden (Baden), Stadt	Weil am Rhein, Stadt
Fröhnd	Rümmingen	Wembach
Grenzach-Wyhlen	Schallbach	Wieden
Häg-Ehrsberg	Schliengen	Wittlingen
Hasel	Schönau im Schwarzwald	Zell im Wiesental, Stadt
Hausen im Wiesental	Schönenberg	

Gemeinden im Landkreis Ortenaukreis:

Achern	Kappelrodeck	Ortenberg
Appenweier	Kehl, Stadt	Ottenhöfen im Schwarzwald
Bad Peterstal-Griesbach	Kippenheim	Renchen, Stadt
Berghaupten	Lahr, Stadt	Ringsheim
Biberach/Baden	Lautenbach	Rust
Durbach	Mahlberg, Stadt	Sasbach
Ettenheim, Stadt	Meißenheim	Sasbachwalden
Fischerbach	Mühlenbach, Stadt	Schuttertal
Friesenheim	Neuried	Schutterwald
Gutach (Schwarzwaldbahn)	Nordrach	Schwanau
Haslach im Kinzigtal, Stadt	Oberharmersbach	Seebach
Hausach, Stadt	Oberkirch, Stadt	Seelbach
Hofstetten	Oberwolfach	Steinach
Hohberg	Offenburg, Stadt	Willstätt
Hornberg	Ohlsbach	Wolfach, Stadt
Kappel-Grafenhausen	Oppenau, Stadt	Zell am Harmersbach, Stadt

Gemeinden im Landkreis Waldshut:

Albruck	Herrischried	Rickenbach
Bad Säckingen	Höchenschwand	St. Blasien
Bernau im Schwarzwald	Hohentengen a. Hochrhein	Todtmoos
Dachsberg	Ibach	Waldshut-Tiengen, Stadt
Dettighofen	Klettgau	Wehr, Stadt
Dogern	Küssaberg	Weilheim
Eggingen	Lauchringen	Wutach
Görwihl	Laufenburg (Baden), Stadt	Wutöschingen
Grafenhausen	Lottstetten	
Häusern	Murg	

Aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

Gemeinden im Landkreis Schwarzwald-Baar:

Brigachtal	Schönwald im Schwarzwald	Unterkirnach
Gütenbach	Schonach im Schwarzwald	Villingen-Schwenningen, Stadt
Königsfeld im Schwarzwald	Triberg im Schwarzwald	Vöhrenbach, Stadt

Weitere Mitglieder (gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Verbandssatzung):

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Hoffstraße 1 a
76133 Karlsruhe

Land Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Allee 41
70173 Stuttgart

Datenzentrale Baden-Württemberg
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
Reutlingen-Ulm
Carl-Zeiss-Straße 15
72770 Reutlingen